



Merkblatt

Technische Anschlussbedingungen

für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen
an die zuständige Zentrale Leitstelle
für den Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
(Leitstelle Marburg-Biedenkopf)

sowie

Erläuterungen und Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen
und technischen Regeln im Zuständigkeitsbereich
der Brandschutzdienststelle Marburg-Biedenkopf

Inhaltsverzeichnis Technische Anschlussbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Notwendigkeit
- 1.2 Sachbearbeitung
- 1.3 Konzeption der BMA
- 1.4 Normen
- 1.5 Antragstellung/Projektphasen
- 1.6 Anforderungen an den Errichter und die Wartungsfirma
- 1.7 Installationstest

2. Anforderungen an die BMA

- 2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung
- 2.2 Brandmeldezentralen (BMZ)
- 2.3 Peripheriegeräte
 - 2.3.1 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
 - 2.3.2 Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
 - 2.3.3 Lageplantage/Feuerwehr-Laufkarten
 - 2.3.4 Zugang für die Feuerwehr
 - 2.3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
 - 2.3.6 Freischaltelement
 - 2.3.7 Blitzleuchte
 - 2.3.8 Störungsmeldungen

3. Ansteuern von Brandschutz- und Alarminrichtungen

- 3.1 Feststellanlagen von Brand- und Rauchschutztüren
- 3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen
- 3.3 Brandalarm
- 3.4 Alarmierungsanlagen
- 3.5 Aufzüge

4. Planung

- 4.1 Projektbeteiligte
- 4.2 Konzept/Gebäudeart und -nutzung, Dokumente und Auflagen
- 4.3 Schutzkategorie
- 4.4 Alarmorganisation
- 4.5 Dokumentation

5. Errichten von Brandmeldeanlagen

- 5.1 Brandmelder
 - 5.1.1 Nichtautomatische Melder (Handfeuermelder)
 - 5.1.2 Automatische Brandmelder
 - 5.1.3 Ausnahmen von der Überwachung
 - 5.2 Löschanlagen
 - 5.2.1 Sprinkleranlagen
 - 5.2.2 Sonstige Löschanlagen
 - 5.3 Leitungsnetz
 - 5.3.1 Primärleitungen
 - 5.3.2 Primärleitungen und Funktionserhalt
 - 5.3.3 Primärleitungen oder Funktionserhalt
 - 5.3.4 Mechanischer Schutz
 - 5.3.5 Überspannungsschutz
 - 5.3.6 Bestandsschutz
 - 5.3.7 Vernetzung von Brandmeldeanlagen
-

6. Gebäudefunkanlagen

7. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Wartung

- 7.1 Erst- und wiederkehrende Prüfung
- 7.2 Wartung und Prüfung
- 7.3 Anschaltung der Brandmeldeanlage
- 7.4 Betriebsbestimmungen
 - 7.4.1 Eingewiesene Personen
 - 7.4.2 Aktualisierung

8. Anschaltung der BMA

9. Ergänzende Bestimmungen

10. Kostenersatz

- 10.1 Abnahmegebühren
- 10.2 Fehl- bzw. Falschalarme
- 10.3 Revisionsmeldungen

11. Allgemeine Hinweise

- 11.1 Verständigung der Feuerwehr
- 11.2 Abbestellen der Feuerwehr
- 11.3 Änderungen an der BMA
- 11.4 Feuerwehrpläne
- 11.5 Ansprechpartner / Zuständigkeiten
- 11.6 Sonstiges

Abkürzungsverzeichnis:

AEE	Alarm Empfangs Einrichtung
AM	Automatische Melder
AWUG	Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DM (DKM)	Druckknopfmelder
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
HBO	Hessische Bauordnung
HCL	Haupt Clearing Leitstelle
NAM	Nicht automatische Melder
NCL	Neben Clearing Leitstelle
UE	Übertragungseinrichtung
DIN	Deutsches Institut für Normung
VDE	Verband der Elektrotechnik
VdS	Schadenverhütung GmbH (ehem. Verb. d. Schadensversicherer e. V.)
HausPrüfVO	Verordnung über d. Prüfung haustechnischer Anlagen u. Einrichtungen in Gebäuden
MLAR	Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung

1. Allgemeines

Dieses Regelwerk gilt für die Zuständigkeit der Zentralen Leitstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die Feuerwehrspezifischen Vorgaben betreffen alle Kommunen, die unter die Zuständigkeit der Brandschutzaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf fallen. Dies sind alle Kommunen des Landkreises Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Stadt Marburg. Da die Stadt Marburg als kreisangehörige Stadt mit Sonderstatus über ein eigenes Brandschutzamt verfügt, sind die feuerwehrspezifischen Belange für Brandmeldeanlagen im Bereich der Stadt Marburg direkt mit dem Fachdienst Brandschutz beim Magistrat der Stadt Marburg abzusprechen. Nachfolgende Regelungen ab der ÜE zur AEE bzw. Zentralen Leitstelle sind allgemeingültig.

1.1 Notwendigkeit

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen sowie von eigenem Interesse der Bauherrschaft und/oder des Betreibers bestimmt sein.

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- DIN VDE 0800
- DIN VDE 0833
- DIN VDE 0845
- VDE V 0185, T 1-4
- DIN 14675
- DIN 14675 / A 1
- DIN 14675 / A 2
- DIN 14675 / A 3
- DIN 14675
- DIN EN 54
- DIN 4066

Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau“ des VdS -Schadenverhütung 2095 (VdS 2095) einschließlich aktueller Ergänzungen beachtet werden.

1.2 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung beim Landkreis Marburg-Biedenkopf obliegt dem Fachbereich Gefahrenabwehr (Fachteam Vorbeugender Brandschutz) für alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer BMA stehenden Fragen, nachfolgend nur noch Landkreis genannt.

1.3 Konzeption der BMA

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) der Abstimmung vor Ausführung mit dem Fachbereich Gefahrenabwehr, Fachteam Vorbeugender Brandschutz, beim Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Die notwendige Abstimmung bezieht sich auf Einbau einer BMA, hier insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE), Änderungen bzw. Anpassungen einer bestehenden Anlage.

Brandmeldeanlagen dürfen nur gemäß DIN 14675, Anhang L (Anforderungen an Fachfirmen) errichtet werden.

1.4 Normen

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) den Normen DIN VDE 0800, DIN VDE 0833, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau“ des Verbandes der Schadenversicherer (VdS 2095) einschließlich Ergänzungen beachtet werden.

1.5 Antragstellung/Projektphasen

Ein formloser Antrag für Anschluss und Bereitstellung einer Leitung als Übertragungsweg von der BMA auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen beim Landkreis ist an den Konzessionär der Anlage – Fa. Siemens Building Technologies GmbH & Co. KG, Karl-Kellner-Ring 19-21, 35376 Wetzlar zu richten. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten – die Vorlaufzeit sollte ca. 8 Wochen betragen – ist Sorge zu tragen.

1.5.1 Phasen für Aufbau und Betrieb

Gemäß DIN 14675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in mehreren Phasen zu errichten. Für jede Phase ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma zu erbringen. Die Kompetenz dieser Firma muss durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert werden. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach EN ISO 9001 ist nachzuweisen. Bei Aufteilung der Phasen auf mehrere Fachfirmen sind die Schnittstellen eindeutig zu definieren. Nach Übergabe der Anlage geht die Verantwortlichkeit für die weitere Leistungsfähigkeit auf den Auftraggeber bzw. den Betreiber der Anlage über.

Folgende Phasen sind zu beachten:

- Konzept
- Planung/Projektierung
- Montage
- Inbetriebsetzung
- Abnahme
- Betrieb
- Instandhaltung

1.5.2 Konzept

Der Einsatz einer BMA muss mit den Maßnahmen des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes Bestandteil des Brandschutzkonzeptes für ein Gebäude sein. Hierbei müssen mindestens folgende Schutzziele erreicht werden:

- Entdecken von Bränden in der Entstehungsphase
- Schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen
- Automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen
- Schnelle Alarmierung der Feuerwehr
- Eindeutiges Lokalisieren des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige

Hieraus ergibt sich der Planungsauftrag für die an Aufbau und Betrieb der BMA zu stellenden Mindestanforderungen unter Berücksichtigung von Behördenauflagen und der feuerwehrspezifischen Bestimmungen. Zu beachten sind weiterhin Fragen zu Brandrisiko, Brandgefährdung, bauliche und betriebliche Gegebenheiten, mit Festlegung des Schutzzumfangs sowie der Alarmorganisation incl. der Beachtung möglicher Störgrößen.

Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen für das Konzept sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und als Grundlage des Planungsauftrages zu erstellen.

Die Verantwortlichkeit für das BMA-Konzept liegt beim Auftraggeber der BMA, der allerdings einen Fachrichter oder einen Sicherheitsberater beauftragen kann, diese Dokumentation zu erstellen.

1.5.3 Planung und Projektierung

Die Planung muss auf einem Brandmeldesystem basieren, dessen Konformität nach DIN EN 54-13 geprüft und bestätigt wurde. Einrichtungen und Anlagen, die keine Bestandteile des Brandmeldesystems sind, die aber im Brandfall von der BMA automatisch angesteuert werden müssen (Brandfallsteuerungen), sind so anzuschließen, dass Fehler in diesen Systemen nicht zu einer Funktionsbeeinträchtigung im Brandmeldesystem führen.

Die Projektierung der BMA muss nach DIN VDE 0833-2 erfolgen. Besondere Risiken, gefährliche und explosionsgefährdete Bereiche sind in die Planung einzubeziehen. Für Aufbau und Betrieb der BMA sind die Ergebnisse des Planungsauftrages als Ausführungsunterlagen zu dokumentieren und zu beschreiben, z.B. System, Funktionen, Bestandteile, Leistungsverzeichnis und Montagepläne. Die Verantwortung für die BMA-Planung trägt das Ingenieurbüro bzw. der Fachrichter.

1.5.4 Montage und Installation

Die Montage und Installation der BMA ist in Übereinstimmung mit der festgelegten Dokumentation auszuführen. Die Installation des Leitungsnetzes muss nach den anerkannten Regeln der Technik und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen ausgeführt werden.

Die Verantwortung trägt der Fachrichter bzw. der Elektrofachbetrieb.

1.5.5 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der BMA ist unter verantwortlicher Leitung einer Elektrofachkraft mit Fachkompetenz für das installierte Brandmeldesystem durchzuführen. Hierbei müssen alle Bestandteile der Anlage erfasst werden. Die Prüfung für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen muss gemeinsam mit dem Errichter der Löschanlage erfolgen und ist durch Prüfbescheinigung zu dokumentieren. Die Ergebnisse aller Messungen, Überprüfungen und Funktionsprüfungen sind vom Inbetriebsetzer in einem Inbetriebsetzungsprotokoll darzustellen.

Die Verantwortung trägt der Errichter bzw. der Systemlieferant.

1.5.6 Abnahme

Der Abnahme einer Brandmeldeanlage muss die mängelfreie Inbetriebsetzung des Brandmeldesystems vorausgehen. Die Abnahme erfolgt im Beisein des Auftraggebers, des Errichters, des Betreibers der Alarmempfangszentrale und Vertreter des Landkreises. Diese Abnahme ist kostenpflichtig.

Über die Abnahmeprüfung, erfolgreiche Ergebnisse und ggf. Mängel ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Verantwortung trägt der Auftraggeber bzw. der Sachverständige.

1.5.7 Betrieb

Brandmeldeanlagen sind sinngemäß nach DIN VDE 0833-1 (1989-01, Abschnitt 5) zu betreiben. Der Auftraggeber oder Betreiber der BMA ist für die Fortschreibung der Alarmorganisation sowie für die Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehr-Laufkarten verantwortlich.

1.5.8 Instandhaltung

Die Instandhaltung, Inspektion, Wartung und Reparatur der BMA muss nach den Anforderungen in DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2, sowie DIN 14675 in der jeweiligen gültigen Fassung erfolgen.

Die Verantwortung trägt der Anlagenbetreiber bzw. die beauftragte Wartungsfirma gemäß dem vertraglichen Umfang.

1.6 Anforderung an den Errichter und die Wartungsfirma

Errichtung und Wartung von BMA dürfen nur durch Fachfirmen und zugelassene Errichter vorgenommen werden, die nach DIN 14 675 zertifiziert sind. Es ist dem Landkreis gegenüber eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10.000.000 € pro Schadensfall nachzuweisen.

Aufschaltungen auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen (Alarmempfangszentrale) durch Fachfirmen sind nur dann möglich, wenn der Betreiber der vorgeschalteten Brandmeldeanlage für den von ihm an die Fachfirma übertragenen Teil der Aufschaltungen die Verantwortung für die Übertragung der Brandalarme in die Zentrale Leitstelle übernimmt, und mittels technischer Einrichtungen eine eindeutige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen dem aufschaltenden Unternehmen und dem Betreiber der Alarmempfangszentrale sichergestellt wird.

Der Zugelassene Errichter kann die von ihm betriebenen ÜE unter Nutzung des von dem Betreiber der Alarmempfangszentrale bereitgestellten Netzes direkt auf die HCL aufschalten. Ein Vertragsverhältnis bezüglich der Aufschaltung besteht in diesen Fällen nur zwischen dem Betreiber der Alarmempfangszentrale und dem BMA-Betreiber einerseits sowie dem BMA-Betreiber und dem Zugelassenen Errichter andererseits. Sofern die verwendeten ÜE nicht mit der Schnittstelle der HCL (VdS 2465) kompatibel sind oder der BMA-Betreiber eine andere Clearingstelle bevorzugt (z.B. weil auch andere Kriterien übertragen werden sollen), kann der Zugelassene Errichter die ÜE auch indirekt über eine NCL auf die HCL nach Maßgabe der für diesen Fall geltenden Regelungen aufschalten. In einem solchen Fall besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Betreiber der Alarmempfangszentrale und dem die NCL zur Verfügung stellenden Errichter einerseits sowie dem die NCL zur Verfügung stellenden Errichter und dem BMA-Betreiber andererseits. In jedem Fall dürfen Brandalarmmeldungen von ÜE, die von Dritten errichtet wurden, an die Zentrale Leitstelle des Landkreises nur unter direkter oder indirekter Zwischenschaltung der HCL übertragen werden. Andere Meldungen als Brandalarmmeldungen dürfen nicht an die Zentrale Leitstelle übertragen werden.

Die Aufschaltung von ÜE auf die HCL darf nur durch Facherrichter für BMA erfolgen, die nach DIN 14675 „Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“ zertifiziert sind und folgende Leistungen erbringen:

- Installation und Inbetriebnahme der ÜE
 - Organisation und Abstimmung der Inbetriebnahme mit der HCL im Hinblick auf die Durchleitung von Alarmen und Test-Alarmen
 - Automatische Übertragung von Brandalarmen der errichteten ÜE zur HCL
 - Wartung und Reparatur der ÜE in Abstimmung mit der HCL
 - Meldungssimulationen bei Wartung und Instandhaltung bezüglich der Durchleitung von Testalarmen in Abstimmung mit der HCL
 - Bei Störungen der Übertragungseinrichtungen und -wege Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Entstörung in Abstimmung mit der HCL
 - Vor der Aufschaltung von BMA lässt sich der Zugelassene Errichter die behördlichen Abnahmeprotokolle nach Technischer-Prüfverordnung (TPrüfV) sowie den Nachweis über einen bestehenden Wartungsvertrag des Betreibers der aufzuschaltenden BMA mit einem geeigneten und qualifizierten sowie zertifizierten Instandhalter vorlegen.
-

Wird die ÜE über eine NCL auf die HCL aufgeschaltet, muss der Zugelassene Errichter zusätzlich sicherstellen, dass die NCL folgende Leistungen nach DIN EN 50518 erbringt:

- Bereitstellung einer Standard-Schnittstelle (VdS 2465) zur Übertragung der Meldungen der ÜE an die HCL,
- Verwendung eines nach DIN 14675 zulässigen Übertragungsnetzes für Brandmeldesignale mit Übertragungswegen nach VdS-Richtlinie 2471 bis zum Netzabschluss/Einspeisepunkt im Objekt des Betreibers der BMA bzw. bis zum Netzabschluss auf dem Grundstück der NCL, die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) richten sich nach DIN EN 50136 („Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und Einrichtungen“). Der Betreiber der Alarmempfangszentrale kann das Netz im Rahmen der Zulassung gemäß DIN14675 selbst wählen; er kann zudem entscheiden, ob er das Übertragungsnetz selbst bereitstellt oder ob es der Betreiber der BMA bereitzustellen hat.
- Der Betreiber der BMA ist in jedem Fall für die Errichtung des Leitungsweges nach der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) zwischen dem oben genannten Einspeisepunkt bis zu seiner ÜE und ggf. für eine verlässliche Funkverbindung auf seinem Grundstück verantwortlich.
- Überwachen der Subsysteme (Netz und Schnittstellen zwischen der ÜE am Risikoort und der NCL, sowie der NCL und HCL)
- Meldungsweiterleitung:
 - Automatische Alarmweiterleitung an die HCL
 - Reaktion bei Ausfall der Schnittstellen zur HCL und fehlender Alarm-Rückmeldung
 - Bearbeitung der Meldungssimulation bei Wartung und Instandhaltung bezüglich Stör- und Sabotagemeldungen
 - Organisation und Kommunikation der Wartungs-, Reparatur und Störungsmaßnahmen,
 - Fälschungssichere Dokumentation der Kommunikation und aller Ereignisse.
 - Der geplante Anschluss von Teilnehmern ist vom Zugelassenen Errichter dem Landkreis drei Wochen vor der Aufschaltung schriftlich anzuzeigen.
 - Die Teilnehmer dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch den Landkreis angeschlossen werden.

Die Übertragung des Brandmeldesignals von der ÜE bzw. der NCL zur Zentralen Leitstelle des Landkreises erfolgt in jedem Fall über die HCL und AEE von dem Betreiber der Alarmempfangszentrale. Der Betreiber der Alarmempfangszentrale ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner AEE, die Zahlung sonstiger Kosten und die Koordination und Organisationsleistungen gegenüber dem BMA-Betreiber bzw. der NCL ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von ÜE durch Facherrichter gilt nur, wenn die von dem Facherrichter betriebene ÜE und die von ihm zu erbringenden Leistungen und im Falle der Zwischenschaltung einer NCL auch die NCL den gleichen Anforderungen genügen, die auch für die ÜE bzw. die HCL von Betreiber der Alarmempfangszentrale gelten. Das durch den Errichter verwendete technische Gerät sowie die von ihm zu erbringenden Leistungen (insbesondere Netzbetrieb sowie Wartung und Instandhaltung von ÜE gemäß DIN VDE 0833) müssen innerhalb der geltenden technischen Standards dem jeweils höchstmöglichen Standard genügen. Der Errichter und gegebenenfalls die von ihm verwendete NCL wird von dem Landkreis auf Grundlage der Funktionsprüfung („Zugelassener Errichter“), wenn er nachweist, dass er einschließlich der gegebenenfalls von ihm verwendeten NCL den vorgenannten technischen Anforderungen genügt und er den Landkreis vollständig von Forderungen freistellt, die dem Verantwortungsbereich des Zugelassenen Errichters zuzurechnen sind, sowie und über die geforderte hinreichende Haftungsdeckung verfügt, die gegebenenfalls auch die Haftung für die verwendete NCL beinhalten muss. Der Landkreis behält sich das Recht vor, das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Der Betreiber der Alarmempfangszentrale ist von seiner Verpflichtung, die Übertragung von Brandmeldungen zur Zentralen Leitstelle sicherzustellen, nur soweit entbunden, wie der Verantwortungsbereich des Zugelassenen Errichters reicht.

1.7 Installationstest

Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma ein Installationstest nach dem Muster-
vordruck des VdS auszustellen und dem Betreiber der Anlage zu übergeben. **Der Landkreis erhält eine
Fachbauleiterbescheinigung von der Errichterfirma bzw. eine Kopie des Attestes.**

2. Anforderungen an BMA

2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung

Der Fernalarm der baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage ist auf die Zentrale Leitstelle des Land-
kreises Marburg-Biedenkopf weiterzuleiten. Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen er-
geben sich dabei aus der DIN EN 50136. In der Tabelle A 1 aus der DIN 14675/A2 sind diese zusam-
mengefasst.

Kann die Aufschaltung der BMA nicht über Fernsprech-Standleitungen der Netzbetreiber erfolgen, so ist
nach Zustimmung des Landkreises die Verbindung zur Alarmübertragung an die Zentrale Leitstelle nach
einer Übertragungsmöglichkeit gem. DIN 14675 Anhang A zu gewährleisten.

ÜE müssen DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 3.2 entsprechen.

Für eine zusätzlicher Auslösung der ÜE von Hand ist ein nichtautomatischer Brandmelder nach DIN 14
675 Abschnitt 3.2.1 zu verwenden. Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist
gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen. Ist die Brandmeldezentrale (BMZ) und somit auch die ÜE
an anderer Stelle als am Feuerwehrezugang installiert, so ist die Nummer auch an der Feuerwehr-
Informationszentrale (FIZ) anzubringen.

Der Betreiber der Alarmempfangszentrale gibt dem Facherrichter die Verwendung von ÜE aus einer
Auswahl bestimmter ÜE-Modelle von mindestens drei verschiedenen Herstellern vor.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage (Bauherr, Nutzer o. dgl.) und dem Landkreis als Betrei-
ber der Zentralen Leitstelle, sowie dem Betreiber der Alarmempfangszentrale ist eine vertragliche Rege-
lung erforderlich. Ausnahmen hiervon sind mit dem Landkreis abzustimmen.

Der Betreiber der Alarmempfangszentrale für den Bereich des Landkreises MR-BID ist die

Siemens AG
Fire Safety
Building Technologies
Karl-Kellner-Ring 19–21
35576 Wetzlar

Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten – die Vorlaufzeit sollte ca. 8 Wochen betra-
gen – ist durch den Betreiber der BMA als Antragsteller Sorge zu tragen.

2.2 Brandmelderzentralen (BMZ)

Die Brandmelderzentrale ist das Kernstück einer Brandmeldeanlage. Sie ist Bestandteil der Prozess-
und Auswerteebene und übernimmt neben der Energieversorgung der Brandmelder auch die Auswer-
tung ihrer Signale sowie die Alarmorganisation.

Brandmelderzentralen müssen der DIN VDE 0833 und DIN 14675 entsprechen.

Es dürfen nur vom VdS-Schadenverhütung zugelassene Brandmeldesysteme zur Ausführung kommen.

Die BMZ ist mit einem Feuerwehrbedienfeld und einem Feuerwehranzeigetableau auszustatten.

BMA mit mehr als 50 Meldergruppen sind mit Registriereinrichtungen, wie z.B. Protokolldruckern, auszustatten. Die Aufzeichnung muss Alarmer, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfassen.

BMZ, Feuerwehranzeigetableau, Lageplantableau bzw. Feuerwehr-Laufkarten, ÜE und Feuerwehrbedienfeld sollen eine Einheit bilden. Müssen aus räumlichen und/oder betrieblichen Gründen Lageplantableau bzw. die Feuerwehr-Laufkarten abgesetzt installiert werden, so ist hierbei Einvernehmen mit dem Landkreis herbeizuführen.

Aus Gründen der Brandlastfreiheit der Rettungswege ist es unzulässig, Brandmelderzentralen in notwendigen Treppenträumen unterzubringen.

In Abstimmung mit dem Landkreis darf das abgesetzte Bedienfeld, bzw. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT) oder die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) in Ausnahmefällen dort angebracht werden.

In der FIZ ist ein geeignetes Fach zur Aufnahme eines Feuerwehrplanes gem. DIN 14 095 vorzusehen. Alle Komponenten sind gegen unbefugten Zugriff mit der Feuerweherschließung zu sichern.

BMZ steuern in der Regel brandschutztechnische Anlagen an, bei denen der Funktionserhalt gemäß der „*Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*“ (MLAR) gewährleistet sein muss. Gemäß MLAR muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. BMZ sind daher brandschutztechnisch von fremden Anlagen mindestens F30 abzutrennen.

Die BMZ ist gegen unbefugte Manipulation zu sichern. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen. Art und Weise der Hinterlegung des Schlüssels sind mit dem Landkreis abzustimmen.

2.3 Peripheriegeräte

2.3.1 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Die BMZ ist mit einem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661 auszustatten. Für das Schloss des Bedienfeldes ist ein DIN-Profil-Halbzylinder der Schließung des Landkreises erforderlich, der bei Aufschaltung der BMA durch den Landkreis gegen Rechnung geliefert wird. Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

- Brandfallsteuerung ab -

für Revisionszwecke abschaltbar sein. Der Standort des FBF ist (wenn nicht bei der BMZ) im Einvernehmen mit dem Landkreis in unmittelbarer Nähe des Feuerwehr-Zugangs festzulegen.

2.3.2 Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14 662 zu installieren. Das FAT kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FBF und den Feuerwehrlaufkarten untergebracht werden.

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: Meldergruppe/Meldernummer

Zweite Zeile: Raumbezeichnung

Bei ausgedehnten Objekten kann mehr als ein FAT einschließlich eines Satzes Meldergruppenkarten erforderlich sein. Das FAT ist bei separater Installation ebenfalls mit einem DIN-Profil-Halbzyylinder der Schließung des Landkreises auszustatten, der bei Aufschaltung der BMA durch den Landkreis gegen Rechnung geliefert wird.

2.3.3 Lageplantageau/Feuerwehr-Laufkarten

Für jede BMA ist ein Lageplantageau und/oder Feuerwehr-Laufkarten erforderlich. Welches System zur Ausführung kommt, richtet sich nach Festlegungen der Baugenehmigung und/oder ist mit dem Landkreis abzustimmen.

2.3.3.1 Lageplantageau

Auf dem Lageplantageau sind der vereinfachte Grundriss mit markanten Punkten des Gebäudes (Zugänge, Treppen, Flure u. dergl.), sowie die Standorte der Auslösestellen (Meldergruppen) darzustellen. Lageplantageaus sind bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren.

Die Standorte der Auslösestellen bzw. Meldegruppen sind im Grundriss standortgerecht durch entsprechende Lampen oder Leuchtanzeigen darzustellen.

Die Lampen müssen folgenden Farben entsprechen:

- ROT ⇒ nichtautomatische Brandmelder
- GELB ⇒ automatische Brandmelder
- BLAU ⇒ selbsttätige Löschanlage
- WEISS ⇒ Geschossanzeigen
- GRÜN ⇒ Standort der BMZ, Unterzentralen

Die Ausführungsplanung des Lageplantageaus ist vor Fertigung der Einzelheiten mit dem Landkreis abzustimmen. Das Lageplantageau ist mit einer Lampenprüftaste auszustatten. Die Lampenprüftaste ist so zu installieren, dass sie nur durch das Wartungspersonal bedient werden kann.

2.3.3.2 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Feuerwehrschießung). Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern. Die Ausführung der Laufkarten muss DIN 14675 Anhang K entsprechen.

Einzelheiten der Kartengestaltung sind mit dem Landkreis abzustimmen. Ein Muster der objektbezogenen Laufkarte ist zur Zustimmung vor Aufschaltung der BMA vorzulegen.

Am Tag der BMA-Aufschaltung müssen alle geprüften Karten an der BMA zur Verfügung stehen. Die Originalkarten sind dauerhaft gegen Verschmutzung, z.B. durch Einlaminiert, zu schützen.

Bestehen an einer BMA verschiedene Angriffswege, z.B. ausgedehnte Gebäude mit Bereichsanzeigen, sind hierzu die jeweils gültigen Laufkarten als zusätzlicher Kartensatz vorzuhalten. Wird zur Bereitstellung von Einsatzdaten EDV-Technik, z.B. Drucker, Monitor o. dergl. verwendet, sind die vorgenannten Anforderungen sinngemäß zu berücksichtigen. In diesem Fall ist an der Brandmelderzentrale eine entsprechend gekennzeichnete Handakte mit einem kompletten Satz der aktuellen EDV-Ausdrucke jeder Meldergruppe zu hinterlegen (Rückfallebene). Weitere Einzelheiten sind mit dem Landkreis abzustimmen.

Bei Änderungen der Anlagenstruktur oder baulichen Veränderungen mit Auswirkung auf die Gültigkeit der Melderkarten, sind diese unverzüglich zu korrigieren und im Kartendepot auszutauschen.

2.3.4 Zugang für die Feuerwehr

Für den Zugang über Zaunanlagen oder Werkstore kann das FSD 1 (Schlüsselrohr) oder die Feuerwehrdoppelschließung eingesetzt werden.

Falls das Gebäude mit Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet ist, ist eine Sicherheitsleuchte im Bereich der BMZ bzw. am Feuerwehranlaufpunkt zu installieren.

Um eine bessere Orientierung im Gebäude im Alarmfall zu gewährleisten, muss sich ggf. bei Auslösen der BMA die Grundbeleuchtung im Gebäude selbsttätig einschalten. Weitere Details sind mit dem Landkreis abzustimmen.

2.3.4.1 Feuerweherschließung

Für den Bereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurde für die Zugangsregelung und Belange der örtlich zuständigen Feuerwehren das erforderliche Schließsystem eingerichtet. Dieses Schließsystem trägt den Namen Feuerweherschließung Landkreis Marburg-Biedenkopf + Stadt/Gemeindenamen

Diese Schließung umfasst:

- VdS zugelassener Profilhalbzylinder mit den dazugehörigen Schlüsseln in erforderlicher Anzahl.
VERWENDUNG: Verriegelung Innentür FSD

Jede Stadt/Gemeinde (mit Ausnahme der Universitätsstadt Marburg) im Landkreis Marburg-Biedenkopf hat eine eigene Untergruppe der o.g. Schließung.

- Profilhalbzylinder, mit Schließkarte, incl. der dazugehörigen Schlüssel in erforderlicher Anzahl.

VERWENDUNG: FSE, Verriegelung FBF, Laufkartendepot, Doppelschließungen an Toranlagen, Schrankenanlagen, Schlüsselschalter usw.

Dieser Schlüssel kann für Wartungszwecke durch anerkannte Wartungsnehmer nach formlosem Antrag beim Landkreis erworben werden. Missbrauch wird verfolgt. Bei Ausscheiden eines Wartungsnehmers aus dem Wirkungsbereich der Feuerweherschließung Landkreis Marburg-Biedenkopf ist der Schlüssel an den Landkreis kostenfrei zurückzugeben.

Alle Bestellungen von Feuerweherschließungen werden aus organisatorischen Gründen über den Landkreis abgewickelt.

Die Bereitstellung der erforderlichen Feuerweherschließungen geht zu Lasten des BMA-Betreibers. Bei Demontagen gehen die Schließungen in den Bestand des Fachbereichs Gefahrenabwehr kostenfrei über.

Die Lieferung von bestellten Schließungen erfolgt grundsätzlich zunächst an die Adresse des Fachbereichs Gefahrenabwehr. Die Montage erfolgt am Tag der Inbetriebnahme der BMA/Einrichtung. Über die Montage von Feuerweherschließungen in einem FSD wird zwischen dem Betreiber bzw. dem Eigentümer der BMA und der örtlich zuständigen Feuerwehr, vertreten durch den Leiter der Feuerwehr, eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen. Über die im FSD hinterlegte Objektschlüssel wird ein Schlüsselprotokoll angefertigt. Bei Änderungen der Objektschließung ist der Landkreis unaufgefordert zu informieren.

2.3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Falls keine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst, o. dergl.) vorhanden ist, kann dies durch Hinterlegung eines Generalhauptschlüssels der zentralen Schließanlage in einem Feuerweherschlüsseldepot (FSD 3 nach DIN 14675) erfolgen. Das Feuerweherschlüsseldepot (FSD) ist gemäß DIN 14675 einzubauen.

Das FSD ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 einzubauen und über einen VdS-zugelassenen Anschlussadapter (SDA) an die BMA anzuschließen.

Besonderer Hinweis zum Versicherungsschutz:

Wird ein FSD installiert, ist die Aufbewahrung von Schlüsseln für den Versicherungsort eine Gefahrerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das FSD nicht VdS- anerkannt und/oder nicht gemäß VdS 2350 installiert, betrieben und instand gehalten, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. Insbesondere sind auf die richtige Auswahl der Klasse des FSD zu achten und auf Festlegungen, welche Schlüssel im jeweiligen FSD deponiert werden dürfen und welche nicht.

Für die Anforderung des Zylinders im FSD bedarf es einer formlosen Nachricht an den Landkreis. Von hier erfolgt dann eine schriftliche Freigabe für die Bestellung des Zylinders. Die Bestellung des Zylinders ist mit der Freigabe zu richten an die Firma

Gunnebo Deutschland GmbH
Carl-Zeiss-Str. 8
85748 Garching

Tel.: +49 89 244163500
Fax: +49 89 9596-200
E-Mail: info@gunnebo.de
Internet: <http://www.gunnebo.de>

Für die rechtzeitige Bestellung – die Vorlaufzeit sollte ca. 6 Wochen betragen – ist durch den Betreiber der BMA oder den Errichter der BMA Sorge zu tragen.

2.3.6 Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle, vorzugsweise im Nahbereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots, zu installieren.

2.3.7 Blitzleuchte

Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur BMZ und zu ggf. weiteren Brandmelder-Unterzentralen kenntlich zu machen, ist zumindest am entsprechenden „Feuerwehrgang“ eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird.

Als Rundum-Kennleuchten sind netzunabhängige Drehleuchten (z. B. 12 oder 24 V-Ausführungen) oder Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind.

Die Standorte sind so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus der Anfahrtrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann. Die Standorte der Kennleuchten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.3.8 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen müssen zur „beauftragten Stelle“, mindestens als Sammelanzeige, weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtung in einem, nicht durch „eingewiesene Person“ ständig besetzten Raum befinden.

Bei nicht ständig besetzter Stelle müssen Störungsmeldungen über ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) zur „beauftragten Stelle“ weitergeleitet werden. Hierbei ist der Übertragungsweg vom AWUG automatisch aufzubauen.

Das AWUG muss den Übertragungsweg selbsttätig in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen. Als so genannte „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Notdienstzentralen der Betreiber von GMA oder gleichartige Zentralen von Sicherheits- bzw. Bewachungsunternehmen.

3. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 5 dienen der Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr. Die Ansteuerung dieser Einrichtungen ist über überwachte Leitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 vorzunehmen.

Als Ausnahme hiervon kann die Ansteuerung von derartigen Einrichtungen auch über ruhestromüberwachte Leitungen mit Energieversorgung durch die BMZ erfolgen.

Werden Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr durch eine Ersatzstromquelle versorgt und trägt dabei die zulässige Umschaltzeit auf die Sicherheitsstromversorgung bis 15 Sek., so muss die Ansteuerung der Einrichtungen bei Auslösung dauernd und nicht nur durch einen Impuls erfolgen.

3.1 Feststellanlagen von Feuerschutzabschlüssen (FSA) und Rauchschutztüren (RS)

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutztüren (RS) müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt), entsprechen.

Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RS durch andere Brandmelder oder Meldergruppen ist zulässig. Brandmelder von FSA und RS dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) und BG-Information BGI 606 (bisherige ZH 1/265) Verschlüsse für Türen von Notausgängen müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewährleisten (z.B. Magnetverriegelungen). Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „*Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*“ (MLAR) auszuführen.

3.3 Brandalarm

Beim Auslösen der BMA können interne Alarmeinrichtungen ausgelöst werden. Werden hierzu akustische Warneinrichtungen vorgesehen, ist das Gefahrensignal nach DIN 33404 zu verwenden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

3.4 Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms oder für Sprachdurchsagen unterliegen nicht den Anforderungen an Brandmeldeanlagen und müssen der DIN VDE 0828 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, bei automatischer Ansteuerung durch die BMA auch der DIN VDE 0833 Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung (SAA) im Brandfall entsprechen.

3.5 Aufzüge

Aufzüge sind so zu schalten, dass sie bei Auslösen der BMA automatisch zur Ausgangsebene fahren. Bei Brandmeldungen aus der Ausgangsebene sind Aufzüge so zu schalten, dass ein Halten dort nicht möglich ist, und die Haltestelle darüber oder darunter angefahren wird. Aufzüge müssen nach dem Stehen bleiben die Türen öffnen und dürfen für eine weitere Benutzung nicht zur Verfügung stehen, bis die BMA zurückgesetzt ist.

Einzelheiten zur Aufzugssteuerung sind mit dem Landkreis abzustimmen.

4. Planung

4.1 Projektbeteiligte

Fachfirmen für Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen müssen nach DIN 14675 zertifiziert sein.

Nach Vorgabe des Sicherheitsberaters, der eine Gefährdungsanalyse macht und die Erfordernisse mit den Aufsichtsbehörden und dem Betreiber abstimmt, laufen die einzelnen Phasen der Errichtung ab. Die Verantwortlichkeit in den einzelnen Phasen muss schriftlich dokumentiert sein.

4.2 Konzept/Gebäudeart und -nutzung, Dokumente und Auflagen

Vor Beginn der Planungsphase ist ein Konzept zu erstellen. Die Verantwortlichkeit für das Konzept und für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Dokumentation liegt beim Auftraggeber der BMA, der allerdings eine Fachfirma beauftragen kann, diese Dokumentation zu erstellen.

Brandmeldeanlagen werden heute aus verschiedenen Gründen errichtet. Vorrangig ist hierbei die bauaufsichtliche Forderung, die als Primärziel den Personenschutz hat. Begründet ist sie im Sonderbaurecht, bzw. der Baugenehmigung, Protokollen von Sonderbaukontrollen oder Gefahrenverhütungsschauen. Weitere Forderungen können aus versicherungsrechtlichen Gründen bestehen, die jedoch in erster Linie sachschutzorientiert sind. Zusätzlich können Betreiberanforderungen existieren, die meist auf freiwilliger Basis einen Zusatzschutz für Personen oder Sachen gewährleisten sollen. Die Feststellung aller Anforderungen ist wichtig, um die Übereinstimmung der Anlage mit den Anforderungen vergleichen zu können. Oft sind dem Errichter diese Anforderungen nicht oder zu spät bekannt. Sämtliche Planungsunterlagen müssen verfügbar sein. Außer dem Konzept ist auch die Matrix der im Brandfall anzusteuern den brandschutztechnischen Einrichtungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.3 Schutzkategorie

Um die Anlage richtig einstuft zu können, muss die Schutzkategorie, die für das Gebäude erforderlich ist, bekannt sein. Die auszuführende Kategorie (auch in Kombination) ist anzugeben, z.B.:

- Kategorie 1 Vollschutz,
- Kategorie 2 Teilschutz,
- Kategorie 3 Schutz der Fluchtwege
- Kategorie 4 Einrichtungsschutz

4.4 Alarmorganisation

Zur Alarmorganisation gehört der gesamte Ablauf vom Alarmeingang bis zur vollständigen Räumung und bis zum Löschen des Brandes. Die Alarmorganisation ist schriftlich zu dokumentieren.

4.5 Dokumentation

Unabhängig vom Installationsattest muss der Errichter ein Inbetriebsetzungsprotokoll vorlegen, in dem die Anlagendaten (Ströme, Spannungen und Störungsmeldungen) dokumentiert werden.

Zusätzlich wird ein Abnahmeprotokoll erforderlich, in dem die Gesamtfunktion der Anlage (auch 1:1 Prüfung der Melder) bestätigt wird. Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll können in einer gemeinsamen Dokumentation zusammengefasst sein. (Muster siehe DIN 14675 A1)

Für die Anlage muss ein Installationsplan erstellt werden, der den Anbringungsort der Melder, die Dosen, Verteiler und die Leitungsführung erkennen lässt. Die Leitungsführung muss erkennbar sein, um zu beurteilen, ob Ringanfang und -ende auf verschiedenen Wegen geführt sind.

Für jede Anlage muss ein Betriebsbuch an der Zentrale hinterlegt sein, in dem die Wartungen, Revisionen, Störungen und Prüfungen dokumentiert sind.

Mindestens drei Verantwortliche des Betreibers müssen als „eingewiesene Personen“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden.

Für Anlagen mit automatischen Meldern muss ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Wartungsfirma abgeschlossen werden.

Für jede BMZ ist ein Meldergruppenverzeichnis anzulegen, aus dem erkennbar ist, welche Meldergruppe mit wie viel Meldern, welcher Melderart und welchem Überwachungsbereich belegt ist.

Aus dem Blockdiagramm (Übersichtsplan, Kabelspinne) muss die Gesamtanlage in Form eines Strangschemas erkennbar sein (Meldergruppen, Ringe, Melderart, Ort, Anzahl, Ansteuerungen).

Für das Konzept der Brandmeldeanlage sind Grundrisspläne mit Schnitt-Details vorzulegen. Hierbei müssen Nutzungseinheiten, Brandabschnitte, Wände, Decken mit vorgeschriebenem Feuerwiderstand, Nutzung (Art und Anzahl der Besucher), Grundfläche, Rauminhalt, Überwachungsumfang und Meldebereiche erkennbar sein. BMA müssen durch Fachkräfte geplant werden, die ausreichende Kenntnisse in Aufbau, Funktion und Betrieb von Brandmeldeanlagen nachweisen können.

Soweit erforderlich, kann für die Prüfung der Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nach der Hessischen Bauordnung ein bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) eingeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 9.5 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

5. Errichten von Brandmeldeanlagen

5.1 Brandmelder

Jeder Brandmelder ist dauerhaft und gut lesbar (in Abhängigkeit mit der Raumhöhe) mit der Gruppen- und Meldernummer zu kennzeichnen.

5.1.1 Nichtautomatische Melder (Handfeuermelder)

Handfeuermelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Sie sind in einer Höhe von 1,4m +/-0,2m über OKF, auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken, anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein.

Für Handfeuermelder sind eigene Meldergruppen mit nicht mehr als 10 Meldern vorzusehen.

In Treppenträumen mit mehr als 2 Untergeschossen sind Handfeuermelder, jeweils vom Feuerwehrzugang ausgehend, sowohl nach unten in die Untergeschossbereiche als auch nach oben in die Erd- und Obergeschossbereiche in jeweils getrennten Meldergruppen zusammenzufassen. Es bestehen im Regelfall keine Bedenken, wenn Handfeuermelder, die in einem Abstand von maximal 2,5 m von Zugängen zu notwendigen Treppenträumen im Geschoss montiert sind (z.B. in Wandhydrantenschränken), als vertikale Meldergruppe über mehrere Geschosse zu führen. Es muss allerdings für die Feuerwehr erkennbar sein, in welchem Geschoss sich der Melder befindet.

Die Meldergehäuse dürfen nur dann mit „Feuerwehr“ in der Farbe Rot RAL 3000 gekennzeichnet sein, wenn durch die Brandmeldeanlage eine Übertragungseinrichtung ausgelöst wird, die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst.

Ist dies nicht der Fall, sind nur die Beschriftung „Hausalarm“ und eine blaue Farbkennzeichnung des Meldergehäuses in RAL 5005 zulässig.

Während der Bauzeit bis zur Inbetriebnahme und bei Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist ein Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ im Brandmelder an Stelle der Glasscheibe einzusetzen.

5.1.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, den Raumhöhen, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. Bei der Auswahl ist DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6 zu beachten. In einer Meldergruppe dürfen max. 32 automatische Brandmelder zusammengefasst werden.

5.1.3 Ausnahmen von der Überwachung

Für Zwischendecken- und Zwischenbodenbereiche sind Ausnahmen von der Überwachung zulässig, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Umfassungsbauteile (Decke, Boden, Wand) müssen nichtbrennbar sein.
- Die Zwischenräume müssen mit nichtbrennbarem Material so unterteilt sein, dass Abschnitte von maximal 10 m Breite und 10 m Länge gebildet werden bzw. die Zwischenräume oberhalb und unterhalb von Fluren, deren Breite 3 m nicht überschreitet, müssen so mit nichtbrennbarem Material unterteilt sein, dass die gebildeten Abschnitte eine Länge von 20 m nicht übersteigen.
- Die Brandlast muss kleiner als 25 MJ, bezogen auf eine Fläche von 1 m x 1 m, sein.

Bei Systemböden, Doppelböden und Hohlraumestrichen darf auf eine Überwachung verzichtet werden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie müssen rauchdicht und brandschutztechnisch qualifiziert abgeschlossen sein;
- sie dürfen nicht höher als 0,2 m sein;
- sie dürfen nicht der Raumlüftung dienen.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) dauerhaft gekennzeichnet werden. Die markierten Bodenplatten sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die ein Verwechselln der Platten unmöglich macht. Bodenplattenheber sind am Zugang zum Melderbereich für den Einsatz der Feuerwehr griffbereit sowie gegen unbefugtes Entnehmen gesichert vorzuhalten und mit einer Aufschrift „Feuerwehr“ dauerhaft zu kennzeichnen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Öffnungswerkzeuge von Deckenplatten.

Für die Erkundung von Meldern in Zwischendecken ist pro Geschoss mindestens eine geeignete Leiter für die Feuerwehr zu deponieren. Der Ort der Aufbewahrung ist auf den Laufkarten zu markieren.

5.2 Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an die BMZ anzuschalten. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (2.3.3).

5.2.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldergruppe zu installieren.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der BMA nicht auslösen sondern müssen einen „örtlichen Alarm“ und eine Signalisierung auf dem Lageplantageau bzw. der Leuchtanzeige der Laufkarten bewirken.

Bei einem Lageplantageau sind die Alarmventile durch blaue LED im Geschossgrundriss und die Strömungsmelder mit weißer LED als Geschossangabe anzuzeigen. Sind in der Sprinkleranlage Etagenabsperrschieber eingebaut, so sind diese neben der weißen LED des Strömungsmelders mit einem Schieber-Symbol im Farbton blau darzustellen. Bei Laufkarten ist je Strömungsmelder eine eigene Laufkarte erforderlich. Auf der Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Meldergruppenkarte durch ein graphisches Symbol darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und Brandmelderzentrale (als Feuerwehr-Anlaufpunkt) nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE“ zu deponieren.

Werden Wandhydranten aus dem Sprinklernetz betrieben und führen bei Betätigung zu einem Alarm mit Ruf der Feuerwehr, sind die WH mit geeigneten Meldekontakten und an der BMZ mit den entsprechenden Laufkarten auszustatten. Die Wandhydranten sind ggf. mit Schildern zu versehen, die auf diese Verknüpfung hinweisen.

5.2.2 Gas-Löschanlagen

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln können durch BMA ausgelöst werden. Die Ansteuerung ist als „Standard-Schnittstelle Löschen“ nach DIN VDE 0833 Teil 2 Anhang D vorzunehmen.

Zur manuellen Auslösung der Löschanlage und als Stoptaster sind Meldergehäuse nach DIN 54 EN im Farbton RAL 1012 (Gelb) zu verwenden. Zusätzlich ist eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

5.3 Leitungsnetz

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6.4.3 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen.

5.3.1 Primärleitungen

Leitungen zu Brandmeldern, automatischen Löschanlagen, Übertragungseinrichtungen, Feuerwehrschränke und Freischaltelementen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.2, in Verbindung mit DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.12.1 auszuführen.

5.3.2 Primärleitungen und Funktionserhalt

Die Leitungsnetze von Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen sind mit Funktionserhalt E30 nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder und Signalgeber funktionsfähig bleiben.

5.3.3 Primärleitungen oder Funktionserhalt

Leitungen zu Lageplantageaus sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 oder als Leitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

Für Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT), die der Erstinformation dienen, sind die Anforderungen nach DIN EN 54-2; 12.5.3 (Ausfallsicherheit und Redundanz) zu erfüllen.

5.3.4 Mechanischer Schutz

Leitungen von BMA müssen im Handbereich ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt sein. Dies kann z.B. durch Verwendung von Leitungen mit Stahldrahtbewehrung oder -umflechtung, Schutzrohren oder durch Verlegung unter Putz erreicht werden.

5.3.5 Überspannungsschutz

BMA mit automatischen Brandmeldern sollen, BMA zum Ansteuern von automatischen Löschanlagen müssen mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen ausgestattet werden, um Falschalarme und ggf. eine Zerstörung der BMA zu verhindern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen DIN VDE 0845 Teil 1 „Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkung, statische Aufladung und Überspannungen aus Starkstromanlagen“ entsprechen.

5.3.6 Bestandsschutz

Brandmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen entsprachen, haben Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz gilt auch dann, wenn durch Überarbeitung der Normen Festlegungen verändert wurden.

Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA muss die gesamte BMA dem aktuellen Stand der Normen angepasst werden. Geringfügige Änderungen oder Erweiterungen an der BMA beeinträchtigen den Bestandsschutz nicht.

Der in der DIN 14675/A1 geforderte Wechsel der punktförmigen Brandmelder alle 8 Jahre gilt nur für Anlagen, die nach dem Erscheinungstermin dieser Norm, d. h. nach dem Dezember 2006 errichtet wurden.

5.3.7 Vernetzung von Brandmeldeanlagen

Eine Erweiterung einer bestehenden BMA muss mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und dem Betreiber abgestimmt werden. Werden BMZ, die über keine eigene interoperable Systemvernetzung verfügen, zusammengeschaltet, sind insbesondere die Anforderungen bezüglich Ausfallsicherheit, Bedienung und Anzeige zu beachten.

Die Weiterleitung des Alarmzustandes der untergeordneten BMZ an die übergeordnete BMZ muss so erfolgen, dass bei einer einfachen Störung wie Drahtbruch oder Kurzschluss in einem Übertragungsweg oder bei einer Störung in einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen einzelnen BMZ und den Übertragungswegen zur übergeordneten BMZ die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Zusätzlich müssen Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen BMZ und der übergeordneten BMZ an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt werden.

Die Übertragung des Alarmzustandes der untergeordneten BMZ muss vom Ausgang der Ansteuerung der ÜE der untergeordneten BMZ über zwei überwachte Übertragungswege rückwirkungsfrei in separaten Leitungen erfolgen. Die Überwachung der Übertragungswege muss von der übergeordneten Zentrale aus erfolgen. Dabei wird die untergeordnete Zentrale zur übergeordneten Zentrale redundant aufgeschaltet. (2 Meldergruppen)

6. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die bei dem Landkreis geltenden Gebäudefunke Richtlinien einzuhalten. Das „Merkblatt Gebäudefunkanlagen“ ist zu beachten. Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) nach DIN 14 663 zu installieren.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt ausschließlich manuell durch die Feuerwehr mittels des FGB.

7. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Wartung

7.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 Abs. 1 + 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht nach § 2 Abs. 4 der TPrüfVO ist der Bauaufsichtsbehörde und dem Landkreis vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA nach den entsprechenden Bestimmungen der TPrüfVO.

7.2 Wartung und Prüfung

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Landkreis MR-BID ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit dem Errichter der BMA oder einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird, der die Prüfungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 4 und 5 beinhaltet. Bei Eigenwartung ist die vorhandene Fachkunde (Zertifizierung nach DIN 14675) der entsprechenden Personen nachzuweisen.

Wartungsvertrag bzw. Fachkundenachweis sind in Abschrift dem Landkreis vorzulegen.

Eine Kopie der Wartungsnachweise, mind. als jährlicher Sammelnachweis mit Angabe der BMA-Nummer ist dem Landkreis unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Prüfung und Wartung an der BMA, bei denen die Funktion von Brandmeldern zeitweise außer Kraft gesetzt wird, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Brandmelderzentrale durch eine „eingewiesene Person“ ständig besetzt ist. Dies gilt insbesondere für Brandmeldezentralen mit automatischen Prüfzyklen. Der Betreiber der BMA hat hierüber entsprechende Absprachen mit dem Errichter bzw. dem Wartungsdienst der BMA zu treffen, die auf Verlangen den Aufsichtsbehörden nachzuweisen sind.

Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung an die Zentrale Leitstelle Marburg-Biedenkopf ist auf eine geeignete Art und Weise sicher zu stellen. Die Verantwortung für die Abschaltung der ÜE verbleibt jeweils beim Betreiber der BMA.

Prüf- und Wartungsarbeiten sind der HCL bzw. NCL nach deren Vereinbarungen rechtzeitig anzuzeigen. Während der Prüf- und Wartungsarbeiten bei der Zentralen Leitstelle einlaufende Alarme werden als echte Alarme betrachtet, und bewirken die entsprechende Alarmierung von Einsatzmitteln.

7.3 Anschaltung der Brandmeldeanlage

Der Termin zur Anschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle ist mit dem Landkreis zu vereinbaren.

7.4 Betriebsbestimmungen

7.4.1 Eingewiesene Personen

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet, Betriebspersonal als „eingewiesene Personen“ gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 5 vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen (vgl. Abschnitt 4.5) sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die Namen der eingewiesenen Personen sind dem Landkreis bekannt zu geben und darüber hinaus im Feuerwehrplan anzugeben bzw. zu aktualisieren.

Änderungen in diesem Personenkreis, wie auch Änderungen in der Erreichbarkeit dieser Personen sind unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis mitzuteilen.

7.4.2 Aktualisierung

Der Betreiber der BMA ist für die Aktualisierung der Alarmunterlagen verantwortlich. Veränderungen der Anschlussdaten, autorisierte Personen bzw. Notdienst erreichbarkeiten z. B. facility-management sind sofort der Zentralen Leitstelle schriftlich zu melden (E-Mail: leitstelle@marburg-biedenkopf.de oder Fax: 06421 14791).

8. Anschaltung der BMA

Der Termin für die Anschaltung muss zwischen allen Beteiligten mit mindestens dreiwöchigem Vorlauf abgestimmt werden. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Landkreis daher rechtzeitig über den gewünschten Aufschalttermin zu informieren. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein. Hier erfolgt die Inbetriebnahme von

- Feuerwehrbedienfeld,
- Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
- Feuerwehrschlüsseldepot, einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels,
- Meldergruppentafel, bzw. Lageplantagebleau,
- Beschilderung und Ersatzglasscheiben.

Der Landkreis behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Die örtlich zuständige Feuerwehr wird vom Landkreis zum Termin der Aufschaltung eingeladen.

Spätestens zu diesem Termin ist die erforderliche Anzahl von Feuerwehrplänen an die örtlich zuständige Feuerwehr und dem Landkreis zu übergeben.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dem Landkreis übergeben werden:

- Nachweis der Wartung durch eine geeignete Wartungsfirma (Wartungsvertrag) oder Eigenwartung durch entsprechend qualifiziertes Personal. Die fachliche Eignung ist durch Vorlage einer Zertifizierung nach DIN 14 675 nachzuweisen.
 - Fachbauleiterbescheinigung mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet wurde.
 - Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
 - Die geforderten Feuerwehrpläne
 - Die Meldergruppenkarten
 - Ergänzende Hinweise zu besonderen Gefahren
 - Rechnungsanschrift, wenn von der Objektanschrift abweichend.
 - Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß Punkt 1.6
-

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

Sind nicht alle vorgenannten Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung !!

9. Ergänzende Bestimmungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

10. Kostenersatz und Entgelte

10.1 Abnahmegebühren

Die Anschaltabnahme der BMA gemäß Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen, die Wartung des FSD, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig, und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Grundlage für die Kostenerhebung ist die Gebührensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf in ihrer jeweils gültigen Fassung.

10.2 Fehl- und Falschalarme

Die Kosten, die einer Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehl- bzw. Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Rechtsgrundlage hierzu ist das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) § 61 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit der jeweiligen Gebührensatzung der Kommune.

10.3 Revisionsmeldungen

Abmeldungen und Revisionsmeldungen von BMA werden durch den jeweiligen Betreiber der Alarmempfangszentrale des Landkreises Marburg-Biedenkopf bearbeitet und abgerechnet. Abmeldungen und Revisionsmeldungen durch den Betreiber werden nicht von der Zentralen Leitstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf entgegen genommen, außer der Landkreis betreibt die Alarmempfangszentrale selbst.

11. Allgemeine Hinweise

11.1 Verständigung der Feuerwehr

Eine BMA dient zur Früherkennung von Bränden. Die Zentrale Leitstelle Marburg-Biedenkopf alarmiert daher im Interesse des Betreibers bei Eingang eines Feueralarms über die BMZ sofort die örtlich zuständigen Einheiten zur Brandbekämpfung.

11.2 Abbestellen der Feuerwehr

Nach dem Auslösen einer BMA kann die Feuerwehr nur noch durch den Technischen Einsatzleiter der betreffenden Feuerwehr abbestellt werden.

11.3 Änderungen an der BMA

Sämtliche Änderungen an der BMA, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen sowie ein Austausch der BMZ, der Austausch der Objektschließung u.a. sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Liste der Ansprechpartner, die Meldergruppenkarten und der Feuerwehrplan sind bei Änderungen zu aktualisieren.

11.4 Feuerwehrpläne

Für die bauliche Anlage sind farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Feuerwehr und in einfacher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A3 sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

11.5 Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Zentraler Ansprechpartner für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen beim Landkreis ist:

Fachbereich Gefahrenabwehr
Fachteam Vorbeugender Brandschutz
Herr Speh
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Telefon: +49 6421 405 1323
Telefax: +49 6421 405 1408
eMail: Gefahrenabwehr@Marburg-Biedenkopf.de

11.6 Sonstiges

Für alle nicht näher erläuterten Hinweise, Vorschriften und Bestimmungen sind die gültigen einschlägigen VDE-, DIN- bzw. VdS-Vorschriften heranzuziehen.

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur vom Landkreis genehmigt werden.